

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 16 (1930)
Heft: 37

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.88
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Die heutigen Besoldungsverhältnisse der schweiz. Lehrerschaft - Aus dem Reisebüchlein eines Schulmeisters - Vom Schweiz. Cantaskongress - Schulinrichten - Krankenkasse - Aus Schulberichten - BEILAGE: Mittelschule Nr. 7 (naturw. Ausgabe)

Die heutigen Besoldungsverhältnisse der schweiz. Lehrerschaft

Von K. Schöbi, Lichtensteig.

In einer der Juninummern des Jahrganges 1922 der „Schweizer-Schule“ habe ich eine Uebersicht gegeben über die damaligen Besoldungen der schweiz. Lehrer und Lehrerinnen. Man war damals eben über das Stadium der unzulänglichen Besoldungen, der Teuerungs- und Nachteuerungsulagen, Kinder- und Familienzulagen der Kriegs- und Nachkriegsjahre hinaus und fand sich wohlverbessert gegenüber der Vorkriegszeit, da die Besoldungen doch etwas mehr als nur eine Aufwertung, sondern in den meisten Fällen auch eine Verbesserung, bessere Würdigung der Lehrarbeit, bedeuteten. Ich musste aber damals schon vermuten, dass die Zeichen der Zeit nach Abbau drängen werden. Die von Monat zu Monat veröffentlichten, leicht sinkenden Indexziffern riefen in der Folge in manchen Kantonen einer Reduktion der Besoldungen um 5—10 %. So reduzierten Zug und Aargau um je 5 %, Neuenburg um 7 ½ %, Waadt um 8 und Genf um 10 %, St. Gallen reduzierte die Minimal-Besoldung um Fr. 200.—, die Dienstalterszulagen um Fr. 200.— und änderte auch die betr. Skala der Erreichbarkeit von 12 auf 20 Jahre, was im Total auch einer Reduktion von 8—12 % gleichkam.

Leider ist aber der Indexzeiger in der Folge immer auf ungefähr gleicher Höhe geblieben, ist mitunter auch gestiegen, weshalb in verschiedenen Kantonen die Bestrebungen der Beamten- und Lehrerschaft dahingingen, die s. Z. zum Teil freiwillig eingegangenen Gehaltsreduktionen wieder aufzuheben. So fallen z. B. die Gehaltsreduktionen in Neuenburg ab 1929 wieder dahin, im Aargau und Solothurn sind bereits Anläufe gemacht worden, die frühere Besoldung wieder zu erreichen, leider bisher ohne Erfolg. Es hält in der heutigen Zeit der wirtschaftlichen Depression in Industrie und Landwirtschaft eben schwer, derartige Vorlagen unter Dach zu bringen.

Von mehr als einer Seite ist mir nahe gelegt worden, in einer Arbeit in der „Schweizer-Schule“ den heutigen Stand der Lehrerbessoldungen in der Schweiz wieder darzulegen. Ich folge dem Rufe und benütze in Hauptsachen die Angaben im Archiv für das schweiz. Unterrichtswesen 1929.

In den Halbkantonen Obwalden, Nidwalden und Appenzell A. Rh. sind die Lehrerbessoldungen nicht

gesetzlich geregelt, sondern die Bestimmung ist den Gemeinden überlassen. Aber auch dort, wo sie kantonal auf ein Mindestmass fixiert sind, können und wollen die Gemeinden die vorgeschriebenen Gehalte durch weitere Zuschüsse ihrerseits vermehren. Sind doch die Gemeinden zumeist die Träger des Schulwesens und des Schulfortschrittes und können sich so bei Lehrerwahlen eine bessere Auswahl ermöglichen. Man vergleiche z. B. bei folgenden Gemeindebesoldungen die gesetzlich vorgeschriebenen kant. Maximalgehälter mit den wirklich ausbezahlten Minimal- und Maximal-Gehalten der Gemeinden:

Gemeinden	kant. gesetzl. Gehalt max.	Gemeindegehalt	
		Min. Fr.	Max. Fr.
Zürich	Pr. L. 5000 u. W.	5832	8280
	S. L. 6000 u. W.	6900	9492
Winterthur	Pr. L. „	5950	8600
	S. L. „	6950	9600
Thalwil	Pr. L. „	5600	8000
	S. L. „	6600	9000
Küsnacht	Pr. L. „	5800	8200
	S. L. „	6800	9200
Stäfa	Pr. L. „	5500	7500
	S. L. „	6500	8500
Aarau	Pr. L. 5600	6000	7800
	Bez. L. 7000	7400	9200
Zofingen	Pr. L. „	4800	6800
	Bez. L. „	6100	8200
Olten	Pr. L. 4500 u. W. H.	5800	7800
	Bez. L. 5800	7200	9200
Solothurn	Pr. L. „	5450	7750
	S. L. „	6650	8650
Liestal	Pr. L. 5200 W. H. Pfl.	5100	6900
	S. L. 7200	6300	8100
Luzern	Pr. L. 4400 W. H.	5280	8400
	S. L. 5200 W. H.	6280	9400
Schaffhausen	Pr. L. 5200	5200	8000
	S. L. 6200	6200	9000
St. Gallen	Pr. L. 4800	4200	6600
	S. L. 5700	5100	7500
Herisau	Pr. L. Kein Ges.	3800	6000
	S. L. „	5000	7000

Die kant. gesetzlichen Minima sind auch noch sehr verschieden wie ehemals. Sie beginnen mit Fr. 2400 in Wallis und Graubünden (für Halbjahrschulen) aber auch Thurgau mit seinen Ganzjahrschulen steht mit Fr. 2500 nicht sehr weit davon weg, es folgen Ob-